

Hausordnung für die Turn- und Pausenhalle Langenneufnach

Die Turnhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dient in erster Linie dem Sportunterricht der Schule, dem Sportbetrieb von Vereinen und Sportgruppen und dem Kinderhaus St. Martin. Darüber hinaus kann sie für Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art genutzt werden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Turnhalle gelten die Bestimmungen dieser Hausordnung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen der Gemeinde und seiner Beauftragten.
- (2) Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen oder als Besucher von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen die Turnhalle betreten.
- (3) Das Hausrecht der Gemeinde wird grundsätzlich durch den 1. Bürgermeister oder dem jeweiligen Hausmeister (Bauhof) ausgeübt. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch den / die Schulleiter/in der Schule wahrgenommen.
- (4) Bei Verhinderung kann der 1. Bürgermeister, der Hausmeister bzw. Schulleiter/in zeitweise anderen geeigneten Personen die Ausübung der Befugnisse aus dem Hausrecht übertragen.
- (5) Den Anordnungen des 1. Bürgermeisters, Hausmeisters bzw. Schulleiters oder eines Vertreters ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 2 Überlassung der Turn- und Pausenhalle

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch die Gemeinde. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Räumlichkeiten vorübergehend für die Veranstaltungen benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt.
- (2) Für die Benutzung der Turnhalle werden von der Gemeinde gegen Kautions- und Unterschrift Schlüssel ausgegeben. Auf dem elektronischen Schlüssel ist der Name des Schlüsselinhabers gespeichert. Er darf nicht an Dritte zur Weiternutzung weitergegeben werden. Bei Aufgabe des Übungsleiterpostens sind die Schlüssel bei der Gemeinde abzugeben. Die geleistete Kautions- wird in gleicher Höhe zurückgegeben. Bei Verlust eines Schlüssels wird die Kautions- einbehalten. Entstehen durch den Verlust zusätzliche Kosten (Schäden in der Halle, neue Zylinder usw.) haftet dafür der jeweilige Schlüsselbesitzer. Die Haftung bleibt auch bestehen, wenn er den Schlüssel an Dritte weitergegeben hat und diesem der Schlüssel abhanden gekommen ist.

§ 3 Betrieb

- (1) Während der Schulferien bleibt die Turn- und Pausenhalle für Training und Wettkämpfe gesperrt. Die Gemeinde kann auf schriftliche Anfrage (auch per E-Mail) ausnahmsweise die Nutzung erlauben.
- (2) Alle Benutzer der Turnhalle übernehmen innerhalb ihres Benutzungszeitraumes die volle Verantwortung für die jeweiligen Räumlichkeiten, deren Funktionsräume und Gerätschaften.
- (3) Beim Training, bei Spielen und Wettkämpfen hat ein Übungsleiter, Lehrer oder eine sonst verantwortliche Person, die mindestens 18 Jahre alt sein muss, anwesend zu sein. Diese Person ist für den reibungslosen Ablauf des Übungs-/Sportbetriebs und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig.
- (4) Für alle Nutzungen in der Turn- und Pausenhalle wird ein Hallenbuch geführt. Unfälle, festgestellte Schäden vor, während und nach der Nutzungszeit sind in das Hallenbuch einzutragen sowie am folgenden Arbeitstag der Gemeinde Langenneufnach zu melden. Die erforderlichen Angaben sind vom Schlüsselbesitzer mit lesbarem Namen und Datum einzutragen.
- (5) Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung vom Lehrer, Übungsleiter oder einer verantwortlichen Person aufgestellt oder benutzt werden. Nach Gebrauch sind sie wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen.
- (6) Vereinseigene Turngeräte dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde stets widerruflich in den Einrichtungen untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keinerlei Haftung. Für sie besteht kein gemeindlicher Versicherungsschutz. Die Unterbringung weiterer Großgeräte ist von der Gemeinde zu genehmigen.

- (7) Im Rahmen der sportlichen Nutzung dürfen Sportflächen nur mit sauberen Turnschuhen (Wechsel-
schuhen) mit weißen bzw. solchen Sohlen betreten werden, die auf dem Hallenboden keine dunklen
Streifen hinterlassen.
- (8) Es sind nur solche Ballspiele in den Turnhallen zugelassen, bei denen eine Beschädigung der Halle
(Fenster, Wände, Decke etc.) und der Einrichtung (z. B. Lautsprecher) ausgeschlossen ist.
- (9) Der Einsatz von Bällen aus dem Freiluftbereich ist verboten. Es dürfen nur besonders geeignete Hal-
lenfußbälle benutzt werden.
- (10) In der Pausenhalle ist Ballspielen nicht erlaubt.
- (11) Die Schlüsselinhaber haben beim Verlassen der Turn- und Pausenhalle sicherzustellen, dass die
Fenster geschlossen sind und die Türen (einschl. der Notausgänge in der Turnhalle) abgeschlossen
sind. Alle Lichter sind am Bedientableau am Eingang zur Turnhalle auszuschalten. Ebenso sind die
Oberlichtfenster zu schließen.

§ 4 Veranstaltungen

- (1) Vor dem Aufbau bzw. vor der Durchführung der Veranstaltungen und nachher sind die betroffenen
Räumlichkeiten von dem für die Veranstaltung Verantwortlichen zu begehen und etwaige Män-
gel/Beschädigungen im Hallenbuch § 3 Nr. 4 festzuhalten. Für die Haftung bei Beschädigungen gel-
ten die Ausführungen zu § 5 der Hausordnung.
- (2) Eventuell benötigte Bestuhlung und Tische sind entsprechend des Einräumplanes in den Lagerraum
zu räumen.
- (3) Die Turnhalle ist nach Abschluss der Veranstaltung komplett gereinigt zu übergeben.
- (4) Die in Frage kommenden bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vor-
schriften sind einzuhalten.

§ 5 Haftung

- (1) Die Turnhalle wird nur solchen Vereinen, Sportgruppen und sonstigen Institutionen überlassen, die
über eine Dachorganisation oder in sonstiger Weise gegen Unfälle, sowie für die gesetzliche Haf-
tung im angemessenen und ausreichenden Umfang versichert sind.
- (2) Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- (3) Für Beschädigungen an der Turnhalle, ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten haftet die
jeweilige Einzelperson oder der Verein/sonstige Organisation/Drittnutzer.
- (4) Die Vereine haften auch bei Benutzung der Turnhalle durch fremde Vereine anlässlich von Wett-
kämpfen und sonstigen Veranstaltungen.
- (5) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidungsgegenstände, Sportgeräte,
Wertgegenstände etc.) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Der Bürgermeister, der Schulleiter oder Hausmeister bzw. ihre jeweiligen Vertreter können Perso-
nen, die gegen die Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, aus der Turn- und Pausenhalle ver-
weisen.
- (2) Der verantwortliche Leiter hat für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen.
- (3) Die Vereinsvorstände sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten.
Bei wiederholten Verstößen gegen dieselbe durch Vereine bzw. Vereinsangehörige kann die Zulas-
sung zur Turn- und Pausenhalle auf Zeit oder ganz entzogen werden. Dies gilt sinngemäß für sons-
tige Organisationen oder Drittnutzern.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Schlüsselinhaber erhält eine Ablichtung dieser Hausordnung.
- (2) Diese Hausordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Langenneufnach, 08.03.2012



Böck Josef
1. Bürgermeister